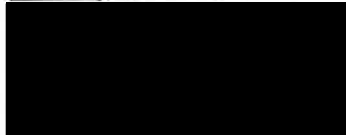


Entscheidung Nr. 4308 (V) vom 15.05.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.05.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Scala Video Vertriebs GmbH

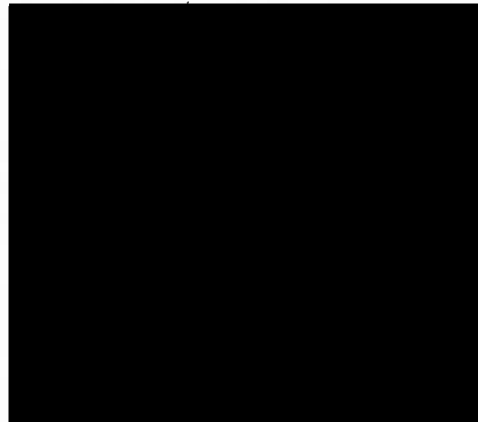


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 17.02.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 15.05.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Samurai-Cop"
Videofilm
Scala Video Vertriebs GmbH,
Schlüchtern, Firma erloschen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Samurai-Cop" wird von der Firma Scala Video Vertriebs GmbH, Schlüchtern (Firma erloschen), vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 95 Minuten, Regie führte Amir Shervan. Darsteller sind u.a. Robert Z'Dar, Matt Hannon, Cranston Komuro.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film keine Kennzeichnung.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Filmes beantragt, da dieser offensichtlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren (§ 1 Abs. 1 GjS). Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Film eine Fülle von brutalen und gewalttätigen Kampf- und Tötungsszenen enthalte. Endlose Kämpfe, Schießereien und Verfolgungsjagden ständen im Vordergrund; die Gewalttätigkeiten würden dem Zuschauer in aller Härte vor Augen geführt.

Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. In L.A. herrscht ein Bandenkrieg zwischen verschiedenen Drogenhändlern. Da die Polizei keine Erfolge verzeichnen kann, bittet Frank, Polizist, seinen Freund Joe, auch Polizist, genannt "Samurai-Cop", um Hilfe. Frank und Joe gelingt es, die Geschäfte der Katana-Gang unter der Leitung von Fujiyama erheblich zu behindern. Joe interessiert sich zudem für die Freundin Fujiyama's Jennifer. Fujiyama befiehlt den Tod von Joe und Frank und läßt Jennifer entführen. Trotz der zahlenmäßigen Übermacht gelingt es Joe und Frank, Fujiyama nebst seinen Leuten zu besiegen und Jennifer zu befreien.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "Firma erloschen".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Samurai-Cop" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt verrohend.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elek-

tronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Die Videowoche Nr. 45 vom 04.10.-10.11.1991 bewertet den Videofilm "Samurai-Cop" als eine eher holprig arrangierte "Endlos-Action", die entschlossen das Dauerfeuer über die handwerkliche Professionalität der Produktion stellt. Dieser Filmbewertung hat sich das Entscheidungsgremium im wesentlichen angeschlossen. Eingebettet in eine recht dürftige Rahmenhandlung werden zahlreiche Schußwechsel aneinandergereiht dem Zuschauer präsentiert, in deren Verlauf unzählige Polizisten oder Drogenhändler zu Tode kommen.

Auf Anordnung Fujiyama's trifft sich Yamashita nebst seinen Leuten mit dem chinesischen Drogenhändler Mr. Lee. Als dieser die Zusammenarbeit mit Fujiyama verweigert, stößt ihm Yamashita ein Messer in den Bauch. Sichtbar ist die zustoßende Bewegung, der Einstich in den Körper selber wird durch den Körper Yamashita's verdeckt. Die Wirkung des Stoßes ist am Zusammenbruch Mr. Lee's erkennbar. Seine Leute werden erschossen.

Im Laufe einer Verfolgungsjagd schießt Frank einen Drogenhändler an, der sich in einem vor ihm fahrenden Lieferwagen befindet. Der Drogenhändler fällt aus dem Wagen, Joe kann nicht mehr rechtzeitig bremsen und fährt über ihn. Zu sehen ist, wie der Drogenhändler auf die Straße fällt, der Polizeiwagen sich schnell nähert, Joe noch zu Frank meint, daß er nicht mehr bremsen könne. Die nächste Einstellung ist, wie Frank und Joe durch das Rückfenster des PkWs auf den am Boden liegenden Mann blicken. Als der Fahrer des Lieferwagens angeschossen wird, geht der Wagen in Flammen auf. Sichtbar ist, wie der Fahrer brennend herumläuft.

Da der Drogenhändler mit schwersten Brandverletzungen überlebt hat, erteilt Fujiyama Yamashita den Auftrag, diesen zu töten und ihm seinen Kopf zu bringen. Mit Hilfe seiner Freundin, die sich als Putzfrau verkleidet hat, gelangt Yamashita trotz polizeilicher Bewachung in das Krankenzimmer. Sichtbar ist, wie er das Schwert an der Kehle ansetzt, die Durchziehbewegung ist angedeutet, anschließend wischt er das blutverschmierte Schwert mit einem weißen Tuch ab. Untermalt wird diese Szene durch das Röcheln des Getöteten. Der blutverschmierte abgetrennte Kopf wird in einen Abfalleimer gelegt. Auf ihrer Flucht erschießen sie zwei Polizisten. Die Freundin kommentiert die Tötungen mit der Bemerkung, "Nicht schlecht".

Nachdem Joe und Frank Fujiyama in einem Restaurant aufgesucht haben, werden sie von Yamashita's Leuten angegriffen. Zunächst wird ein vorwiegend mit Händen und Füßen ausgetragener Kampf gezeigt. Dieser zeichnet sich u.a. durch Schläge ins Gesicht und Magen aus. Als einer der Drogenhändler Joe mit einem Schwert angreift, wird er von Frank in die Schulter geschossen. Die blutige Wunde nebst Einschußloch ist genau erkennbar. Einem weiteren Drogenhändler schlägt Joe mit dem Schwert den Arm ab. Sichtbar ist, wie der Arm auf den Boden fällt. Sodann richtet sich die Kamera auf den blutigen Stumpf. Diese Verletzung wird von Frank mit der Bemerkung kommentiert "So ein Pech!".

Bevor Joe und Frank die Drogenhändler festnehmen und abführen können, tötet Yamashita seine eigenen Leute, damit sie nicht gegen ihn aussagen können. Mit einem Maschinengewehr "mäht" er sie nieder. Die blutverschmierten Einschußlöcher sind insbesondere im weißen T-Shirt eines farbigen Gangsters genau erkennbar. Zum Schluß setzt er mittels einer Handgranate mehrere Wagen in Brand. Abschließendes Fazit Frank's angesichts der zahlreichen Toten und zerstörten Wagen ist "Scheiße, schau Dir meinen Wagen an!".

In der nächsten Einstellung wird Joe von anderen Drogenhändlern überfallen. Gezeigt wird ein mit Baseballschlägern ausgetragener Kampf, der sich u.a. durch

Tritte in den Genitalbereich und Schläge in Magen und Gesicht auszeichnet. Trotz der zahlenmäßigen Übermacht kann sich Joe erfolgreich zur Wehr setzen. Als Okamura festgenommen werden soll, folgt zunächst ein minutenlangender Schußwechsel, in deren Verlauf sämtliche Drogenhändler bis auf Okamura erschossen werden. Da Okamura scheinbar unbewaffnet ist, stellt sich Joe einem ohne Waffen ausgetragenen Kampf. Gezeigt wird ein Karatekampf, der sich durch Schläge/Tritte ins Gesicht, Genitalbereich und Schulterwürfe aufweist. Die Hiebe und Schläge kommen zielgenau zum Einsatz und werden mit voller Wucht getätigt. Joe siegt. Okamura wird von Joe erschossen, da er Frank mit einem Ninja-Wurfstern angreift.

Nunmehr befiehlt Fujiyama Joe und Frank zu töten. Um die Adresse von Joe zu erfahren, bedrohen die Gangster andere Polizisten. Ein Polizistenehepaar wird in der Wohnung aufgesucht. Sichtbar ist, wie die Gangster nach der Adresse Joe's fragen und sodann die Wohnung wieder verlassen. Resultat ist, daß die Frau tot am Boden liegt. Der Boden ist voller Blut, es sieht so aus, als ob ihre Kehle durchschnitten worden ist.

Frank wird ebenfalls von zwei Gangstern aufgesucht und bedroht. Obwohl er in der Minderheit ist, gelingt es ihm, einem der Gangster ein Messer an die Kehle zu setzen und als Schutzschild zu benutzen. Dieser wird durch drei Schüsse seines Partners getroffen und bricht röchelnd zusammen.

Um Joe in eine Falle zu locken, entführt Fujiyama Jennifer. Frank und Joe dringen in das Grundstück Fujiyama's. Trotz der zahlenmäßigen Übermacht gelingt es ihnen sämtliche Gangster zu töten. Sie werden von Maschinengewehrsalven niedergemäht. Treffer als auch Zusammenbruch der Personen sind exzessiv in Szene gesetzt. Als Fujiyama gestellt wird, bedroht er Jennifer mit einer Pistole. Daraufhin lassen Joe und Frank ihre Waffen fallen. Entgegen seinem Versprechen "erschießt" Fujiyama Frank. Bevor er Joe töten kann, wird er von Frank erschossen, da eine kugelsichere Weste ihm das Leben gerettet hat.

Yamashita und seine Leute werden ebenfalls gestellt. Es folgt ein langandauernder Schußwechsel, in deren Verlauf Joe und Frank sämtliche Helfershelfer erledigen können. Zum Schluß kämpfen Joe und Yamashita miteinander. Zu diesem Zweck stellen sie sich gegeneinander auf und schlagen mit den Schwertern aufeinander ein. Nach Verlust der Schwerter folgt ein mit Fäusten ausgetragener Kampf. Dieser Kampf weist u.a. Schläge in den Genitalbereich auf. Die Schläge werden mit voller Wucht getätigt, der Arm von Yamashita wird im Verlaufe des Kampfes gebrochen. Joe gewinnt.

Besonders jugendgefährdend wirkt, daß die von Joe und Frank getätigten Bemerkungen die gezeigten Gewaltakte bagatellisieren. Es wird der Eindruck erweckt, daß es sich bei den Drogenhändlern um Personen handelt, die den Tod verdient haben und keiner Schonung bedürfen. Jede Tötung wird von Joe mit der Bemerkung "Bingo" kommentiert. Joe erscheint Kindern und Jugendlichen als der Super-Cop, der sich gegen ein Heer von Gegnern stets erfolgreich zur Wehr setzen kann und im Laufe des Filmes über sich hinaus wächst. Kaschiert wird aber, daß die von ihm eingesetzte Gewalt genauso brutal ist wie die seiner Gegner. Auch geht es Joe gegen Ende des Filmes nicht mehr darum, Fujiyama zu stellen, sondern nur noch darum, Jennifer um jeden Preis zu retten. Abschließend kann die Feststellung getroffen werden, daß der Film offensichtlich nur gedreht worden ist, um dem Zuschauer eine Vielzahl von Kampfbildern unterbreiten zu können.

Gemäß § 15a Abs. 1 GjS kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme eines Mediums im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die jugendgefährdende Wirkung offenbar ist. Da der Videofilm Gewaltszenen in epischer Breite enthält, sind die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

